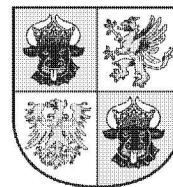


Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Nur per E-Mail

Herrn

Johannes Filter



bearbeitet von:



Telefon:

0385 / 588-3328

Aktenzeichen:

III310a/1552-23SH/6/4
(Bitte bei Antwort angeben.)

Schwerin,

23. Januar 2020

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 22. Januar 2020 und teile Ihnen mit, dass das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern einer Übernahme der Bearbeitung Ihres Antrages, der ausschließlich an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern gerichtet ist, entgegengetreten ist.

Nach der eindeutigen Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) zu § 10 (Drucksache 4/2117) ist eine Abgabe an die zuständige Behörde nicht zulässig. Vielmehr soll dem Antragsteller die zuständige Behörde benannt werden. Dieser muss dann selbst entscheiden, ob er den Antrag neu stellt.

Soweit Sie Ihr Informationsbegehren weiterhin verfolgen wollen, müssten Sie Ihren Antrag also an das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern richten.

Ich bitte, die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

